Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(Änderung vom 25. August 2008)

Der Universitätsrat beschliesst-

- I. Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 30. August 2004 wird wie folgt geändert:
- § 5. Die Habilitandin oder der Habilitand hat sich durch folgende Qualifikationen Qualifikationen und Leistungen auszuzeichnen:

lit, a und b unverändert.

der Habilitandin oder des Habilitanden

c. mindestens fünfzehn Originalpublikationen müssen in ausgewiesenen Zeitschriften erschienen oder zur Publikation angenommen sein. Falls weniger als fünfzehn Publikationen vorgelegt werden, müssen sich diese durch eine besondere Qualität auszeichnen. «Case reports» können nur in Ausnahmefällen als Originalarbeiten angerechnet werden, wenn es sich um einen innovativen Beitrag handelt. Bei mindestens sechs der Publikationen muss die Habilitandin bzw. der Habilitand Erst- oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor sein.

lit, d unverändert.

e. die Habilitandin oder der Habilitand muss den Nachweis erbringen, dass sie oder er in den letzten drei Jahren Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 14 Stunden im Rahmen der Aus-, Weiter- oder Fortbildung der Humanmedizin erbracht hat,

lit funverändert

§ 7. Nach Stellungnahme der Fachbereichsversammlung hat die Habilitations-Habilitandin oder der Habilitand dem Dekanat der Medizinischen unterlagen Fakultät einzureichen:

lit. a unverändert.

- b. die Zusammenfassung der Habilitationsschrift auf maximal drei A4-Seiten (13-fach).
- c. eine Auswahl von drei Arbeiten hoher wissenschaftlicher Oualität (3-fach in Kopien). Bei einer kumulativen Habilitationsschrift dürfen diese nicht identisch mit denen der kumulativen Habilitationsschrift sein und müssen entsprechend markiert werden,

lit. d-h unverändert.

Gutachten

- § 11. Abs. 1 unverändert.
- ² Bei Annahme unter Vorbehalt oder Ablehnung teilt dies die Beförderungskommission der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter der Habilitandin oder des Habilitanden mit.

Lehrtätigkeit

- § 19. Abs. 1 unverändert.
- ² Bei wiederholter qualitativ oder quantitativ unzureichender Lehrtätigkeit kann die Fakultätsversammlung Antrag auf Entzug der Venia Legendi zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung stellen.
 - II. Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Universitätsrates Die Präsidentin: Der Aktuar: Aeppli Brändli